

BAKinso Jahrestagung 2013

Entschiessung zum Thema

„Zuständigkeit des Insolvenzgerichtes und Bildung des vorläufigen Gläubigerausschusses“

1. Ein „nationales forum shopping“ (Aussuchen des zuständigen Insolvenzgerichtes und -richters) sollte auch für Konzerninsolvenzverfahren nicht ermöglicht werden, um die Unabhängigkeit der Insolvenzgerichte zu wahren.

Zu bevorzugen ist eine zwingende Antragstellung am wirtschaftlichen Mittelpunkt der Muttergesellschaft i.S. v. § 290 Abs.2 HGB.

(letzter Satz zunächst mehrheitlich beschlossen)

2. Auf einen zunächst unzulässigen Eigenantrag (§ 13 Abs.1 S.3 -7 InsO) reagiert die insolvenzgerichtliche Praxis zu Recht zunächst mit einer Nachbesserungsfrist; währenddessen sind Sicherungsmaßnahmen möglich.

(letzter Halbsatz zunächst mehrheitlich beschlossen)

3. Ein vorläufiger Gläubigerausschuss muß vom Insolvenzgericht in einer für die Gläubigerschaft repräsentativen Weise (§ 67 Abs.2 InsO) zusammengesetzt werden.

Die Entscheidung des Gerichtes zur Zusammensetzung des Ausschusses ist es eine nicht rechtsmittelbewehrte Ermessensentscheidung. Rechtsmittelmöglichkeiten bei der Bestellung des vorläufigen Gläubigerausschusses werden für nicht notwendig erachtet.

Jede Form von Einflussnahme und Pressionen durch Verfahrensbeteiligte und/oder Dritte auf die in diesem Zusammenhang zur Entscheidung berufenen Rechtsanwender ist abzulehnen.

4. Als Vertreter der Arbeitnehmer im vorläufigen Gläubigerausschuß (§ 22a InsO) sollte im Regelfall der Betriebsratsvorsitzende oder dessen Vertreter vorgeschlagen werden. Soweit ein Betriebsrat nicht vorhanden ist, ist bei einem für den vorläufigen Ausschuss im Eröffnungsverfahren vorgeschlagenen Arbeitnehmer dessen Funktion/Tätigkeit im Betrieb anzugeben.

Ferner ist mitzuteilen, welche Gewerkschaft im Unternehmen vertreten ist. Bei Fehlen eines zur Amtsübernahme bereiten Arbeitnehmers kann ein Gewerkschaftsvertreter bestellt werden, jedenfalls nach Abtretung einer Arbeitnehmerforderung.

5. Der vorläufige Gläubigerausschuß sollte mit dem Wohl der gesamten Gläubigerschaft verpflichteten und entweder mit den Besonderheiten des Unternehmens vertrauten oder insolvenzrechtlich kundigen Personen besetzt sein.

Der vorläufige Ausschuss ist kein Instrument, um nur einen vom Schuldner oder einzelnen Gläubigern gewollten Verwalter/Sachwalter zu installieren.

Der (vorgeschlagene) vorläufige Insolvenzverwalter/ Sachwalter muss unabhängig sein. Der Ersteller eines beabsichtigten, vorgerichtlich erstellten Insolvenzplanes kommt in der Regel nicht zur Bestellung in Betracht, da dann mehr als „allgemeine Beratung“ vorliegt (§ 56 Abs.1 Satz 3 Nr.2 InsO).

(gesamter Text in der Endabstimmung einstimmig)

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; IBAN: DE75 4005 0150 0134 9289 10; BIC: WELADED1MST;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B
www.bak-inso.de